

13. Rückgriff auf haftpflichtige Dritte

13.1 Gesetzgebung und Empfehlungen

Im Rahmen der Vernehmlassung zur 5. IV-Revision unterbreitete die Suva in ihrer Eingabe vom 21. Dezember 2004 verschiedene mit dem BSV abgesprochene Revisionsvorschläge zur Einnahmensteigerung einerseits und andererseits zur Verbesserung der Durchführung. Leider fanden die vorgeschlagenen Änderungen des ATSG keinen Niederschlag in der vom Bundesrat am 22. Juni 2005 verabschiedeten Botschaft. Sie wurden deshalb der Expertenkommission zur UVG-Revision als Themen zugetragen. Es sind dies folgende Revisionsvorschläge:

a) Aufhebung des Regressprivilegs bei obligatorischen Haftpflichtversicherungen

Der IV bzw. der AHV entgehen aufgrund des Regressprivilegs der Familienangehörigen, des Arbeitgebers und der Arbeitskolleginnen und Arbeitskollegen nach Art. 75 ATSG allein aus Unfällen im Strassenverkehr mehrere 10 Mio. Franken an Regress-einnahmen pro Jahr. Hinzu kommen mehrere 10 Mio. Franken, welche der obligatorischen Unfallversicherung entgehen. Die historische Begründung des Regressprivilegs ist im Schutze der dem Haftpflichtopfer nahe stehenden Personen und des Arbeitsfriedens zu sehen. Diese Begründungen sind dann gerechtfertigt, wenn die haftpflichtige Person über keine obligatorische Haftpflichtversicherung verfügt. Sie vermögen jedoch dort nicht zu überzeugen, wo die den Schaden verursachende Person aufgrund gesetzlicher Bestimmungen obligatorisch haftpflichtversichert ist. Zu denken ist hier insbesondere an die obligatorische Motorfahrzeughaftpflichtversicherung (Art. 63 SVG). Die Gefahrengemeinschaft der Motorfahrzeughalter und nicht die Sozialversicherer soll für die Kosten aufkommen, welche der Betrieb eines gefährlichen (d.h. potentiell schadenstiftenden) Gutes verursacht. Dadurch wird eine sachgerechte und effiziente Kostenallokation erreicht. Die heutige Regelung verletzt dieses Prinzip der Kostenwahrheit. Angesichts der bestehenden Finanzierungsschwierigkeiten der Sozialversicherungen ist die Aufrechterhaltung des Regressprivilegs nicht mehr angebracht. Deshalb soll Art. 75 ATSG wie folgt ergänzt werden:

Die Einschränkung des Rückgriffsrechts des Versicherungsträgers entfällt, wenn die Personen, gegen welche Rückgriff genommen wird, obligatorisch haftpflichtversichert sind.

b) Mitwirkungspflicht im Zusammenhang mit der Durchsetzung von Regressansprüchen

Damit der Sozialversicherer überprüfen kann, ob ein Regressfall vorliegt, sind Angaben über den Hergang des Ereignisses, über haftpflichtige Dritte, über Zeugen und Haftpflichtversicherungen notwendig. Immer wieder fehlen die entsprechenden Unterlagen. Eine gesetzliche Grundlage, welche die versicherte Person verpflichtet, diese Angaben zu machen und den Versicherer zu ermächtigen, die erforderlichen Auskünfte einzuholen, sowie sich notwendigen und zumutbaren Untersuchungen zu unterziehen, fehlt. Deshalb wird vorgeschlagen, die bisherige Mitwirkung beim Vollzug wie folgt zu ergänzen:

Art. 28 Abs. 2 ATSG

Wer Versicherungsleistungen beansprucht, muss unentgeltlich alle Auskünfte erteilen, die zur Abklärung des Anspruchs und zur Festsetzung der Versicherungsleistungen sowie zur Durchsetzung des Regressanspruches erforderlich sind.

Art. 28 Abs. 3 ATSG

(...) zu ermächtigen, die Auskünfte zu erteilen, die für die Abklärung von Leistungs- und Regressansprüchen erforderlich sind. (...)

Art. 43 Abs. 2 ATSG

Soweit ärztliche oder fachliche Untersuchungen für die Beurteilung des Leistungs- und des Regressanspruches notwendig und zumutbar sind, hat sich die versicherte Person diesen zu unterziehen.

Seit November 2002 arbeitet eine Gruppe von Vertreterinnen und Vertretern der Suva, des Schweizerischen Versicherungsverbandes (SVV) und des BSV verschiedene **Empfehlungen zur Umsetzung des ATSG** im Schnittstellenbereich Sozialversicherung – Haftpflichtrecht aus. Im Berichtsjahr angepasst an die 1. BVG-Revision wurde die Empfehlung Nr. 7/2003 zum Regress der Vorsorgeeinrichtung auf haftpflichtige Dritte. In die Empfehlung Nr. 2/2003 zum ATSG (Übergangsrecht) wurde eine im Sinne von Art. 47 ATSG neu formulierte Bestimmung zum Aktentransfer Sozialversicherung - Haftpflichtversicherung (resp. haftpflichtige Drittperson) aufgenommen. Eine Absichtserklärung zur Vereinfachung und Beschleunigung der Regressabwicklung im Zusammenwirken mit der Haftpflichtversicherung ist als Pilotversuch verabschiedet worden. Mit regelmässigen und angemessenen Akontozahlungen pro Regressfall entgeht der Haftpflichtversicherer der Zinspflicht. Erledigungsreife und blockierte Regressfälle können jeweils übergeordneten Stellen gemeldet werden, die für eine zügige Bearbeitung sorgen müssen.

13.2 Jahresergebnis

Die am 31. Dezember 2005 von den dezentralen Regressdiensten (RD), der Suva und dem BSV erwirkten Einnahmen sowie die für 2005 vereinbarten Ziele lauten wie folgt:

Einnahmequellen	Total AHV+IV	Ziele 2005
Basel (seit 01.01.83)	15'152'928	14'000'000
Bern (seit 01.08.81)	9'490'650	9'000'000
Genf (seit 01.01.82)	3'152'771	2'800'000
Nidwalden (seit 01.01.83)	11'843'463	10'000'000
St. Gallen (seit 01.10.82)	9'270'345	9'000'000
Tessin (seit 01.07.87)	3'159'999	3'000'000
Waadt (seit 01.02.84)	6'952'541	7'600'000
Wallis (seit 01.02.86)	2'029'531	2'200'000
Zürich (seit 01.10.80)	21'450'945	19'000'000
SAK (seit 15.08.80)	3'835'613	3'000'000
BSV	2'008'736	2'000'000
Suva	68'333'348	46'000'000
Total	156'680'870	127'600'000

Rund 29 Mio. Franken sind mehr vereinnahmt worden als vereinbart. Die Regressdienste haben ihr Ziel von 79,6 Mio. Franken um 6,7 Mio. Franken übertroffen. Deutlich über dem Zielwert liegen die Einnahmen der **RD Basel, Nidwalden, Zürich** und der **SAK**.

Die **Suva** hat das Einnahmziel in den gemeinsamen Fällen um mehr als 22 Mio. Franken übertroffen, was das Prädikat hervorragend verdient. Die auf anfangs 2004 in Kraft gesetzten Sondermassnahmen zum Ausbau der Regressdienste haben sich einmal mehr bewährt.

Insgesamt wurden 9,2 Mio. Franken als **Aufwand** den Betriebsrechnungen von AHV und IV belastet. Die signifikante Erhöhung im Vergleich zu den Vorjahreswerten geht einerseits auf eine neu mit der Suva vereinbarte und eine Leistungskomponente enthaltene Aufwandabgeltung zurück. Andererseits schlägt sich im Aufwand ein gezielter Personalausbau sowohl in den RD wie im BSV nieder.

	Ergebnis in Franken				
	2001	2002	2003	2004	2005
Ertrag	120'442'800	126'283'040	134'689'286	155'897'793	156'680'870
Gesamtaufwand Regress	6'356'672	6'481'626	6'778'876	7'135'492	9'286'117
Ergebnis	114'086'128	119'801'414	127'910'410	148'762'301	147'394'753

13.3 Pendente Fälle AHV und IV

Regressdienste	2003	2004	2005
Basel (seit 01.01.83)	920	863	897
Bern (seit 01.08.81)	646	842	984
Genf (seit 01.01.82)	259	276	270
Nidwalden (seit 01.01.83)	645	680	687
St. Gallen (seit 01.10.82)	830	885	918
Tessin (seit 01.07.87)	326	397	339
Waadt (seit 01.02.84)	396	426	433
Wallis (seit 01.02.86)	115	109	111
Zürich (seit 01.10.80)	1'188	1329	1'365
SAK (seit 15.08.80)	794	868	848
BSV	244	295	298
Total	6363	6'970	7'150
Suva	2721	2'871	2'735

Die bedeutendste Erhöhung ist beim RD Bern zu verzeichnen. Dieser hat als Folge der Übernahme der Zuständigkeit für die IV-Stelle Solothurn den entsprechenden Altfallbestand des RD Basel geerbt. Im Vergleich zum Vorjahr haben die offenen RD- und BSV-Fälle um knapp **200** zugenommen. Erfreulich ist der Abbau um mehr als 130 bei den Suva-Fällen.

13.4 Personalentwicklung des Regresswesens 2005

Das Personal des **Bereichs Regress** wurde um 0,2 auf 13,1 Vollzeitstellen ausgebaut.

Bei den **kantonalen Regressdiensten** (RD) fallen Ende Dezember 2005 folgende Änderungen ins Gewicht:

a) Erhöhungen:

RD Bern um 100 auf 400 Stellenprozente

RD St. Gallen um 75 auf 340 Stellenprozente

b) Reduktionen:

der RD Zürich um 10 auf 380 Stellenprozente

der RD Basel um 10 auf 370 Stellenprozente

der RD GE und TI total um 10 auf 125, resp. 195 Stellenprozente

Personalentwicklung des Regresswesens

	2001	2002	2003	2004	2005
Bereich Regress	10.75	11.15	12	12.9	13.1
Kant. Regressdienste	18.62	19.35	21.63	22.65	24.1
Regressdienst SAK	6.30	5.5	5.7	5.7	5.7